

RECHT UND KAPITALMARKT – IM INTERVIEW: ULRICH-PETER KINZL UND ALJOSCHA SCHMIDBERGER

## IKB-Genussscheininhabern könnten hohe Rückzahlungsansprüche zustehen

Auch Anleihen der ProPart Funding L.P. betroffen – Zwei Ansatzpunkte

Börsen-Zeitung, 18.6.2016

- Herr Dr. Kinzl, Herr Schmidberger, in jüngster Zeit häufen sich die von Inhabern von Genussscheinen gegen die Emittenten geführten Prozesse. Was ist der Hintergrund?

Kinzl: Nehmen Sie den Fall der IKB Deutsche Industriebank AG. Diese erlitt in den Geschäftsjahren 2007/2008 fortfolgende Bilanzverluste im Milliardenbereich. Die IKB schrieb infolgedessen die Rückzahlungsansprüche der von ihr emittierten Genussscheine herab. So belief sich der Rückzahlungsanspruch der 2015 zur Rückzahlung fälligen IKB-Genussscheine nach den Berechnungen der IKB zum Ende des Geschäftsjahres 2013/2014 nur noch auf 0% des Nennbetrages des Genussscheinkapitals. Später wurden diese Genussscheine als wertlos ausgebucht. Die Genussscheininhaber erlitten damit einen Totalverlust.

- Im Grunde genommen hat sich damit das Verlustrisiko realisiert. Sehen Sie Chancen, dass die Genussscheininhaber zumindest einen Teil des investierten Kapitals zurückerhalten?

Kinzl: Ja, diese Chance besteht nach unserer Einschätzung. Es gibt im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte. Erstens ist zweifelhaft, ob die Berechnung der Verlustteilnahme durch die IKB einer gerichtlichen Überprüfung standhält. So hat die IKB bei der Berechnung der 2015 zur Rückzahlung fälligen Genussscheine die Verlustvorträge aus den Vorjahren mehrfach zu Lasten der Genussscheininhaber berücksich-

tigt. Es ist zweifelhaft, ob eine solche überproportionale Verlustbeteiligung von der Verlustteilnahme Klausel in den Genussscheinbedingungen gedeckt ist. Sollten Gerichte, wofür es gute Gründe gibt, zu der Einschätzung gelangen, dass diese Praxis nicht haltbar ist, stünden den Genussscheininhabern nach unseren Berechnungen Rückzahlungsansprüche von rund 26,84% des Nominalvolumens zu.

- Wie sieht es bei dem zweiten Ansatzpunkt aus?

Schmidberger: Hier ist etwas auszuholen. Die Genussscheininhaber, die in den Geschäftsjahren 2007/2008 fortfolgend die Verluste der IKB mitgetragen hatten, konnten nur noch auf die Wiederauffüllung des Genussscheinkapitals hoffen. Dieser Hoffnung wurde Vorschub geleistet. Die IKB erzielte im Geschäftsjahr 2013/2014 vor der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken einen Jahresüberschuss von knapp einer halben Milliarde Euro. Dennoch zerschlug sich die Hoffnung der Genussscheininhaber, nun auch an ihren „Gewinnen“ zu partizipieren. Die „Gewinne“ wurden von der IKB vollständig durch die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken verbraucht, mit der Folge, dass die in den Genussscheinbedingungen verbürgten Wertaufholungsrechte leer liefen. Nach unserer Einschätzung ist zweifelhaft, ob eine solche „Aushungerungsstrategie“ einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

- Inwiefern?

Schmidberger: Zwar hat der Vorstand bei der Dotierung des Fonds

für allgemeine Bankrisiken einen großen Ermessensspielraum. Es bestehen aber rechtliche Anhaltspunkte dafür, dass dieser Ermessensspielraum überschritten wurde. In der Folge wäre das Genussscheinkapital wieder aufzufüllen. Kurzum: Es bestehen nach unserer rechtlichen Einschätzung gute Aussichten, dass die Inhaber der Genussscheine hier 100% des Genussscheinkapitals zurückerhalten.

- Welche Wertpapiere der IKB sind hiervon betroffen?

Schmidberger: Nach unserer Einschätzung sind bei der IKB die 2015 und 2017 zur Rückzahlung fälligen Genussscheine sowie Anleihen der ProPart Funding L.P. betroffen, in denen Genussscheine der IKB „verpackt“ sind. Insgesamt sind damit Genussscheine und Anleihen im Volumen von rund 300 Mill. Euro betroffen.

- Was raten Sie den betroffenen Genussschein- und Anleiheinhabern?

Kinzl: Im Wesentlichen dürften institutionelle Investoren betroffen sein. Diesen raten wir, die von ihnen verwalteten (Investment-) Vermögen auf eine Betroffenheit zu überprüfen und zu überlegen, Ansprüche geltend zu machen. Je nach Investitionsvolumen liegen die potenziellen Ansprüche im ein- bis zweistelligen Millionenbereich.

.....  
Dr. Ulrich-Peter Kinzl ist Partner, Aljoscha Schmidberger Rechtsanwalt bei BRP Renaud & Partner. Die Fragen stellte Walther Becker.